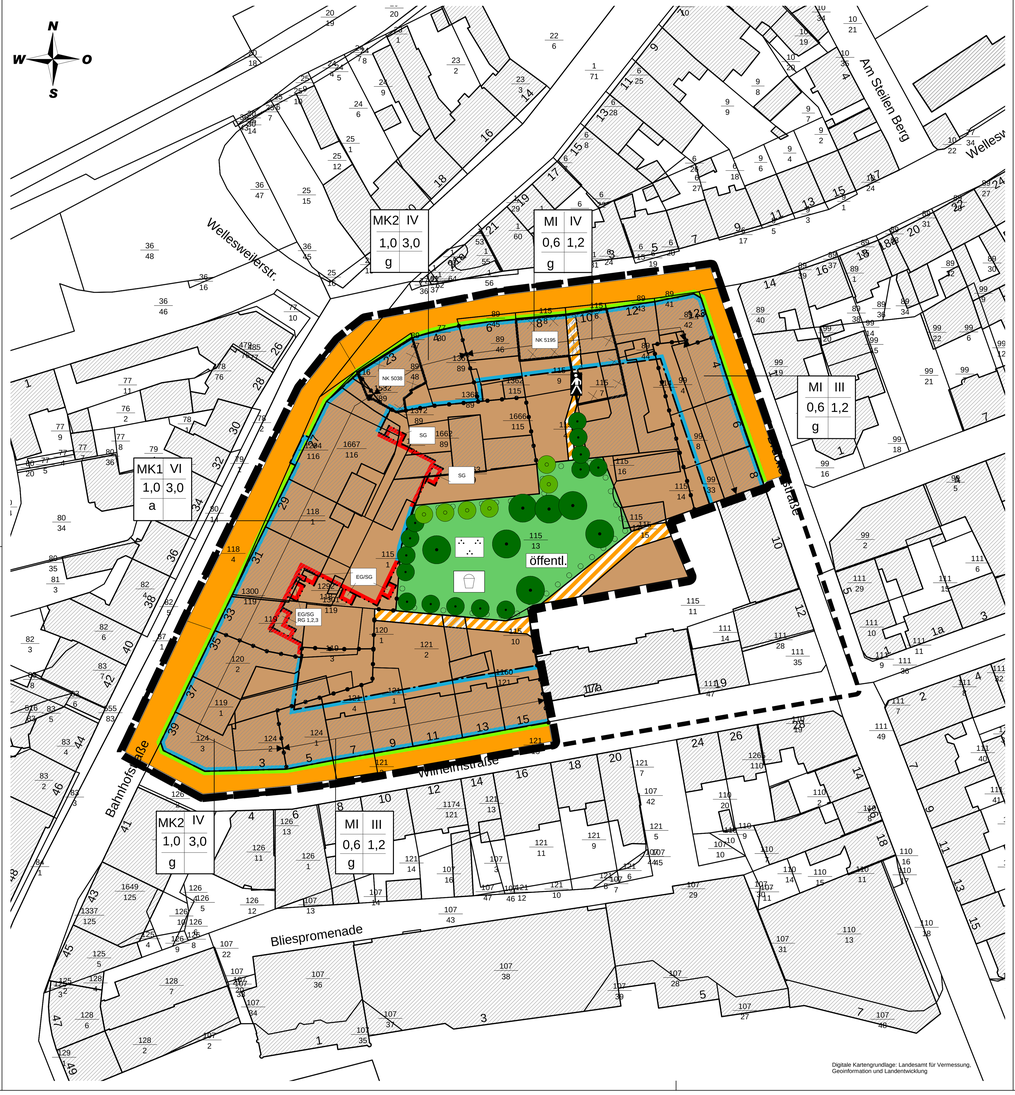

Planzeichenerläuterung
zu den Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 u. 5 BauGB

Art der baulichen Nutzung

- MI — Mischgebiet
- MK — Kerngebiet

Maß der baulichen Nutzung

- 1,0 — Grundflächenzahl (GRZ)
- 3,0 — Geschossflächenzahl (GFZ)
- VI — Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

Bauweise, Baulinie, Baugrenze

- g — geschlossene Bauweise
- a — abweichende Bauweise
- Art d. baul. Nutzung | Zahl der Vollgeschosse | GRZ | GFZ | Bauweise — Nutzungsschablone
- Baulinie
- Baugrenze
- Hauptfirstrichtung

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Fußgängerbereich
- öffentliche Grünfläche
- Parkanlage
- Spielplatz
- Umgrenzung von Flächen für das Anpflanzen von Bäumen
- Erhaltung von Bäumen
- Anpflanzung von Bäumen

Sonstige Planzeichen

- EG — Erdgeschoss
- SG — Staffelgeschoss
- RG — Regelgeschoss
- Durchgang, Einfahrt
- NK 5038 — Altlastenverdachtsfläche mit Ordnungsnummer
- Kennzeichnung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Planungsrechtliche Festsetzungen

Gemäß § 9 Baugesetzbuch –BauGB- i. Verb. mit der Baunutzungsverordnung – BauNVO
In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1 Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO

1.1.1 Baugebiete
gem. § 1 Abs. 3 BauNVO

*** MI, Mischgebiet**
gem. § 6 BauNVO

*** MK, Kerngebiet**
gem. § 7 BauNVO

siehe Plan

1.1.2 Zulässige Anlagen

Im Mischbiet MI
gem. § 6 Abs. 2 BauNVO

1. Wohngebäude
2. Geschäfts- und Bürogebäude
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betrieb des Beherbergungsgewerbes
4. Sonstige Gewerbebetriebe
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche Zwecke

Im Kerngebiet MK 1
gem. § 7 Abs. 2 BauNVO

1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
3. Sonstige wesentlich nicht störende Gewerbebetriebe
4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale gesundheitliche und sportliche Zwecke
5. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen
6. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
7. Ab dem 1. Obergeschoss sind sonstige Wohnungen zulässig.

Im Kerngebiet MK 2
1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
3. Sonstige wesentlich nicht störende Gewerbebetriebe
4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale gesundheitliche und sportliche Zwecke
5. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen
6. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
7. Ab dem 1. Obergeschoss sind sonstige Wohnungen zulässig.

1.1.3 Ausnahmsweise zulässige Anlagen

Im Mischbiet MI
sind Ausnahmen gem. § 6 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes

Im Kerngebiet MK 1 und MK 2
sind Ausnahmen gem. § 7 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes

1.1.4 Nicht zulässige Anlagen

Im Mischbiet MI
sind nicht zulässig
1. Gartenbaubetriebe nach § 6 Abs. 2 Nr. 6
2. Tankstellen nach § 6 Abs. 2 Nr. 7
3. Vergnügungsstätten nach § 6 Abs. 2 Nr. 8

Im Kerngebiet
sind nicht zulässig
1. Vergnügungsstätten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2

1.2. Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 bis 22 BauNVO

1.2.1 Zahl der Vollgeschosse
§16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO

Im Mischgebiet MI
III - IV als Höchstgrenze

Im Kerngebiet MK 1
VI als Höchstgrenze

Im Kerngebiet MK 2
IV als Höchstgrenze

siehe Plan

1.2.2 Grundflächenzahl GRZ
§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
§§ 17 und 19 BauNVO

Im Mischgebiet MI
0,6 als Höchstgrenze

Im Kerngebiet MK1 und MK 2
1,0 als Höchstgrenze

siehe Plan

1.2.3 Geschossflächenzahl GFZ
§ 16 Abs.2 Nr. 2 BauNVO
§§ 17 und 20 BauNVO

Im Mischgebiet MI
1,2 als Höchstgrenze

Im Kerngebiet MK 1 und MK 2
3,0 als Höchstgrenze

siehe Plan

2. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO

2.1 Bauweise
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

geschlossen
gem. § 22 Abs. 1 BauNVO

abweichende
gem. § 22 Abs. 4 BauNVO

siehe Plan

2.2. Überbaubare Grundstücksflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Baugrenzen
gem. § 23 Abs. 3 BauNVO

Baulinie:
gem. § 23 Abs. 2 BauNVO

siehe Plan

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

4. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
§ 9 Abs. 7 BauGB — siehe Plan

5. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
Anpflanzen von Bäumen
Zur Eingrünung der Kerngebietsfläche ist eine Baumreihe umlaufend in der öffentlichen Grünfläche zu pflanzen.
siehe Plan

6. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB — siehe Plan

7. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebietes
§ 1 Abs. 4 BauNVO
§ 16 Abs. 5 BauNVO — siehe Plan

8. Kennzeichnung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB

Folgende Teilflächen des Plangebietes sind als Altlastenverdachtsfläche im Altablagerungskataster des Saarlandes erfasst.

- Verdachtsfläche mit Ordnungsnummer **NK-5038**
Chemische Reinigung/Kleiderpflege, Fa. DOHNA

- Verdachtsfläche mit Ordnungsnummer **NK-5195**
Autowerkstatt THALE

Eingriffe in den Boden sind mit einer altlastenfachlichen Begutachtung zu begleiten. Evtl. vorgefundene belastete Ablagerungen sind fachgerecht zu entsorgen. Darüber ist entsprechend Nachweis zu führen. Die Ergebnisse der bodengutachterlichen Begleitung sind der Fachbehörde (LUA) vorzulegen und gegebenenfalls ist das LUA hinzuzuziehen.

siehe Plan

9. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
§ 9 Abs. 7 BauGB — siehe Plan

Hinweise

*** Kriegsmunition**
Nach den zur Verfügung stehenden Unterlagen beim Ministerium des Innern kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Plangebiet Kriegsmunition anzutreffen ist.
Evtl. Munitionsfunde sind dem Ordnungsamt der Kreisstadt Neunkirchen bzw. dem Ministerium des Innern – Kampfmittelräumdienst – zu melden.
*** Sanierungsgebiete**
Der südwestliche Teil des Plangebietes liegt im Sanierungsgebiet Innerstadt.
Das übrige Plangebiet liegt im Sanierungsgebiet Unterstadt.
* Das Landesdenkmalamt weist auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG hin.

Rechtsgrundlagen

***Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

***Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

***Planzeichenverordnung (PlanzV)** in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.7.2011 (BGBl. I S.1509)

***Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 100 sowie Art 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

***Raumordnungsgesetz** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585,2617 ff.)

***Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs.3 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

***Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 100 sowie Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

***Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG),** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

***Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),** neugefasst durch Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Art. 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

***Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG),** neugefasst durch Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I, S. 102), geändert durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I, S. 2827, 2839)

***Bauordnung für das Saarland (LBO),** Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberufsrechts vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 2012 (Amtsblatt d. Saarlandes S. 1554)

***Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)** in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 2008 (Amtsblatt 2009 S. 3)

***Saarländisches Wassergesetz (SWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landeswasserrechts vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2588)

***Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVPG)** in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt S. 2484), zuletzt geändert durch Art. 1 v. Vr. m. Art. 5 des Gesetzes Nr. 1661 zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Saarland vom 28. Oktober 2008 (Amtsblatt 2009 S.3)

***Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG)** in der Neufassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt d. Saarlandes S. 682), zuletzt geändert durch Art. 3 i.V.m. Art 4 des Gesetzes Nr. 1673 zur Einführung der elektronischen Form für das Amtsblatt des Saarlandes vom 11. Februar 2009 (Amtsblatt d. Saarlandes S. 1215)

***Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG)** vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt S. 1498), zuletzt geändert durch Art 2 des Gesetzes Nr. 1688 vom 17. Juni 2009 (Amtsblatt d. Saarlandes S. 1374)

***Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPLG)** Gesetz Nr. 1502 vom 18. November 2010 (Amtsblatt d. Saarlandes S. 2599)

***das Gesetz zum Schutz des Bodens im Saarland (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG)** vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes 2002, S. 990), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs.3 i.V.m. Art. 14 des Gesetzes Nr. 1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen vom 21. November 2007 (Amtsblatt d. Saarlandes S. 2393)

***das Saarländische Nachbarrechtsgesetz** vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt d. Saarlandes S. 822)

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Kreisstadt Neunkirchen hat in seiner Sitzung am **23.01.2013** die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98, Wellesweilerstraße/Wilhelmstraße beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am **06.02.2013** ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der Begründung in der Zeit **vom 25.03.2013 bis einschließlich 29.04.2013** während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr sowie Freitag von 9:00 – 12:00 Uhr öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am **13.03.2013** durch Veröffentlichung ortsüblich bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **12.03.2013** von der Auslegung benachrichtigt und um Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans und zur Begründung gebeten (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans hat mit der Begründung in der Zeit vom **25.11.2013** bis **06.12.2013** während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen (§ 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der erneuten Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben, und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, ebenfalls bekannt gemacht.

Der Rat der Kreisstadt Neunkirchen hat in seiner öffentlichen Sitzung am **07.05.2014** die abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft.

Das Ergebnis wurde mit dem Schreiben vom **20.05.2014** mitgeteilt.

Satzungsbeschluss
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Wellesweilerstraße/Wilhelmstraße" wurde in der Sitzung am **07.05.2014** vom Rat der Kreisstadt Neunkirchen als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB).
Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung.

Neunkirchen, den

(Fried)
Oberbürgermeister

Ausfertigung
Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Wellesweilerstraße/Wilhelmstraße" in seinen Festsetzungen und planerischen Darstellungen mit dem Beschluss des Stadtrates vom **07.05.2014** übereinstimmt.
Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Neunkirchen, den

(Fried)
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
Der Beschluss der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Wellesweilerstraße/Wilhelmstraße" sowie die Stelle, bei welcher der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am **04.06.2014** ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Wellesweilerstraße/Wilhelmstraße" bestehend aus der Planzeichnung (A) und dem Textteil (B) sowie der Begründung in Kraft. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Neunkirchen, den

(Fried)
Oberbürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom **13.11.2013** von der erneuten Auslegung benachrichtigt und um Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung gebeten (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans hat mit der Begründung in der Zeit vom **25.11.2013** bis **06.12.2013** während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen (§ 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der erneuten Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben, und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, ebenfalls bekannt gemacht.

Der Rat der Kreisstadt Neunkirchen hat in seiner öffentlichen Sitzung am **07.05.2014** die abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft.

Das Ergebnis wurde mit dem Schreiben vom **20.05.2014** mitgeteilt.

Satzungsbeschluss
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Wellesweilerstraße/Wilhelmstraße" wurde in der Sitzung am **07.05.2014** vom Rat der Kreisstadt Neunkirchen als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB).
Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung.

Neunkirchen, den

(Fried)
Oberbürgermeister

Ausfertigung
Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Wellesweilerstraße/Wilhelmstraße" in seinen Festsetzungen und planerischen Darstellungen mit dem Beschluss des Stadtrates vom **07.05.2014** übereinstimmt.
Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Neunkirchen, den

(Fried)
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
Der Beschluss der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Wellesweilerstraße/Wilhelmstraße" sowie die Stelle, bei welcher der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am **04.06.2014** ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Wellesweilerstraße/Wilhelmstraße" bestehend aus der Planzeichnung (A) und dem Textteil (B) sowie der Begründung in Kraft. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Neunkirchen, den

(Fried)
Oberbürgermeister

Erneute öffentliche Auslegung
Der Rat der Kreisstadt Neunkirchen hat in seiner Sitzung am **09.10.2013** den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 98 „Wellesweilerstraße/Wilhelmstraße" mit Begründung angenommen und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurde auf zwei Wochen verkürzt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf die von den Planänderungen betroffenen Stellen begrenzt und Gelegenheit zur Stellungnahme nur noch zu den vorgenommenen Planänderungen gegeben.

KREISSTADT NEUNKIRCHEN

Bebauungsplan Nr. 98

1. Änderung Wellesweilerstraße/ Wilhelmstraße

M 1:500
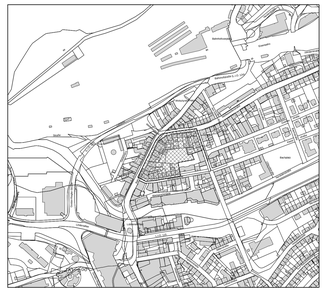
Übersichtsplan M 1:5000